

Aufgaben und Befugnisse des Öffentlichen Gesundheitsdienstes in Bezug auf Arztpraxen

Der Öffentliche Gesundheitsdienst (ÖGD) trägt zur Überwachung, Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten bei. In Baden-Württemberg (BW) erfolgt dies durch die Gesundheitsämter sowie durch das Landesgesundheitsamt BW. Die rechtlichen Grundlagen sind festgelegt im Infektionsschutzgesetz (IfSG), im Gesundheitsdienstgesetz (ÖGDG) BW sowie in der Medizinhygieneverordnung (MedHygVO) BW.

Aufgaben des ÖGD in Baden-Württemberg

- Information, Aufklärung und Beratung
- Berichterstattung v. a. durch das Landesgesundheitsamt BW
- Infektionshygienische Überwachung von Einrichtungen
 - Einrichtungen für ambulantes Operieren und Dialyseeinrichtungen sind regelhaft zu überwachen, ggf. können Bauvorhaben mit infektionshygienischer Relevanz überprüft werden
 - Arztpraxen können überwacht werden (z. B. bei konkretem Anlass)
- Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten
- Infektionshygienische Überwachung von Beschäftigten in den Arztpraxen (z. B. COVID-19- oder Masernimpfung bzw. Nachweis über Immunisierung)

Befugnisse zur Erfüllung dieser Aufgaben (jeweils nur soweit erforderlich)

- Datenerhebung, -verarbeitung und -weiterleitung (z. B. bei meldepflichtigen Krankheiten)
- Recht auf Auskünfte über den Betrieb und Betriebsablauf, sowie dessen Kontrolle, Einsicht in Unterlagen und technische Pläne
- Zutritt und Besichtigung von Grundstücken, Räumen, Anlagen und Einrichtungen
- Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Fertigung von Abschriften, Ablichtungen oder Auszügen
- Untersuchung von Gegenständen, Entnahme oder Forderung von Proben

Auskunftspflichtig sind die Personen, die über die betreffenden Tatsachen Auskunft geben können. Das Recht auf Auskunftsverweigerung besteht nur, wenn deren Beantwortung bei der betreffenden Person die Gefahr zu ziehen würde, wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.

Mögliche Maßnahmen

Der ÖGD gibt Hinweise zur Beseitigung festgestellter Mängel. Hierfür wird eine angemessene Frist eingeräumt.

Bei gravierenden Mängeln sind verschiedene, zum Teil sehr einschneidende Maßnahmen möglich – bis hin zum Untersagen der Berufsausübung oder dem Schließen einer Einrichtung. Entscheidend ist, was nach pflichtgemäßem Ermessen zur Abwehr von Gefahren für Leben oder Gesundheit erforderlich ist. Diese Maßnahmen werden in der Regel durch die Ortspolizeibehörde (Ordnungsamt) angeordnet. Bei Gefahr im Verzug kann auch das Gesundheitsamt Anordnungen zur Gefahrenabwehr treffen.

Bei Verstoß gegen die oben genannten Gesetze und Verordnungen können auch Geldbußen festgesetzt oder ein Strafverfahren eingeleitet werden.